

Ratgeber Recht

SCHUTZ FÜR PATIENTENDATEN

Was gilt bei Cloud-Lösungen?

Eine Büwo-Leserin fragt:

Ich bin Ärztin und habe meine Praxis neu mit anderen Ärzten in einem Arztzentrum. Im Zuge der Umstrukturierung haben wir beschlossen, unser elektronisches Archiv auf eine von Dritten betriebene Cloud (externer Server) auszulagern und dort damit auch alle Patientendossiers aufzubewahren. Was muss ich betreffend Datenschutz beachten?

Der Experte antwortet:

Sie sprechen ein derzeit viel diskutiertes Thema an: Die Aufbewahrung von elektronischen Personendaten auf einem Server in einem ausgelagerten, ausfallsicheren Rechenzentrum eines IT-Dienstleisters. Bei Ihren Patientenakten handelt es sich um sensible und höchstpersönliche Personendaten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, und deren Bearbeitung durch das Datenschutzrecht geregelt wird. Gemäss Datenschutzgesetz kann das Bearbeiten von Personendaten und somit auch die Verwaltung und Archivierung von Patientendossiers Dritten übertragen werden. Eine Übertragung ist aber nur dann zulässig, wenn der Dritte vertraglich zur

Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet wird, und keine gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bestehen. Da Sie als Ärztin grundsätzlich an das strafrechtlich verankerte ärztliche Berufsgeheimnis gebunden sind, besteht für Sie eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Aus diesem Grund ist die Nutzung von Cloud-Diensten nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen möglich.

Ein Zugriff durch den Anbieter der Cloud auf Patientendaten muss ausgeschlossen sein. Sie sind deshalb verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Daten nur verschlüsselt auf dem Cloud-Server liegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verschlüsselung der Daten bereits in Ihrer Praxis erfolgt, bevor die Daten auf externe Server transferiert werden. Die Patientendaten müssen konsequent verschlüsselt sein, was heisst, dass Sie als Dateninhaber als einzige Person den Schlüssel zu den sich in der Cloud befindlichen Daten besitzen. Nur so ist gewährleistet, dass Sie Ihre Geheimhaltungspflicht einhalten können und keine un gerechtfertigte Bearbeitung der Patientendaten stattfindet. Können oder sollen Pa-



Remo Dolf
Rechtsanwalt

tientendaten nicht vollständig verschlüsselt werden (z.B. weil Daten extern auch noch bearbeitet werden müssen), setzt eine Auslagerung von Patientendaten auf einen Cloud-Server eine ausdrückliche Einverständniserklärung jedes betroffenen Patienten voraus.

Zusätzlich müssen Sie den Cloud-Dienstleister vertraglich zur Einhaltung von Datenschutzmassnahmen verpflichten. Das bedeutet, dass die Patientendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden müssen. Dazu bedarf es einer individuellen, auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Vereinbarung. Die von den Cloud-Dienstleistern selber verfassten standardisierten Nutzungsbestimmungen genügen hierzu nicht. Wählen Sie den Cloud-Dienstleister deshalb sorgfältig aus. Er sollte vertrauenswürdig sein und über ein IT-Sicherheitsmanagement verfügen. Wichtig dabei: Die Daten dürfen die Schweiz nicht verlassen, das heisst, der Server darf nicht im Ausland liegen, da ansonsten zusätzliche Abklärungen notwendig sind.



Die Aufbewahrung von elektronischen Patientendossiers über Cloud-Dienste ist nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen möglich.

Bild pexels.com

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Remo Dolf ist Rechtsanwalt und unter anderem im Datenschutzrecht tätig.